

**Einfache Anfrage Altenburger-Buchs:
«Photovoltaik und Raumplanung?»**

An der ausserordentlichen Klimasesion wurden mehrere Postulate/Motionen behandelt. Unter anderem wurde auch die Wiedereinführung des Förderartikels im Energiegesetz beschlossen. Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien sind nicht nur eine ökologische, sondern auch volkswirtschaftliche Pflicht. Dies schafft Arbeitsplätze in den Regionen. Innovative KMU, fortschrittliche Elektrizitätswerke (rii-seez/power) sowie Landwirte haben in einer auf Effizienz und erneuerbare Energien ausgerichtete Politik die Chance, im nationalen und internationalen Wettbewerb zu bestehen. Die Wertschöpfung einheimischer Energie findet im eigenen Land statt.

Nun muss ich aber erfahren, dass ein Baubewilligungsverfahren für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen ein Raumplanungsrechtlicher Vorbescheid für eine Photovoltaikanlage in unserer Gemeinde Buchs vom Amt für Raumentwicklung negativ ausfiel. Grundsätzlich bin ich sehr einverstanden, dass die Raumplanung in unserem Kanton ernst genommen wird, damit die Zerstörung der Landschaft endlich gestoppt werden kann. In diesem Fall scheint die Sachlage jedoch anders, indem keine eigentliche neuen Bauten errichtet werden müssen: Der Landwirtschaftsbetrieb verfügt über ein Wohnhaus, eine Scheune und eine Remise. Der Hof ist am öffentlichen Stromnetz angeschlossen und liegt nach Zonenplan der Gemeinde Buchs in der Landwirtschaftszone und somit ausserhalb der Bauzone. Es war beabsichtigt auf dem Dach der Remise eine Photovoltaikanlage zu montieren. Weitere Bauten sind nicht notwendig. Die Anlage soll rund 28'000 kW Strom produzieren. Dies ist rund ein Drittel des Stroms, den der Betrieb im Jahr benötigt. Der produzierte Strom soll zu 100 Prozent ins öffentliche Netz abgegeben werden. Der Strom, den der Landwirtschaftsbetrieb benötigt, wird wie bisher als Ökostrom aus dem öffentlichen Netz bezogen. Im negativen Bescheid wird ausgeführt, dass gemäss Art. 22 Abs. 2 RPG Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen müssen. Nach Art. 20 des Baugesetzes in Verbindung mit Art. 16a Abs. 1 RPG sind in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen zulässig, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nötig sind. In diesem Fall besteht keine betriebliche Notwendigkeit der Stromproduktion, da die landwirtschaftliche Liegenschaft strommässig hinreichend erschlossen ist. Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bedeutet dies, dass Photovoltaikanlagen auf bestehenden Bauten in der Landwirtschaftszone grundsätzlich nicht installiert werden dürfen?
2. Was spricht dagegen, dass auf bestehenden Bauten Photovoltaikanlagen errichtet werden, die einen beträchtlichen Anteil an den eigenen Stromverbrauch des Produzenten liefern?
3. Wäre es im Sinne der Klimapolitik nicht sinnvoll, solche Anlagen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen und landschaftlichen Interessen zu fördern, beispielsweise wie in Österreich (Kleinwalsertal)?
4. Bräuchte es dazu eine Gesetzesänderung und wenn ja, welche?»

13. August 2007

Altenburger-Buchs